

Verordnung über den Zivilschutz

(Vom 27. Oktober 1966)

I. Organisation

§ 1. Die Militärdirektion wird mit der Durchführung des Zivilschutzes beauftragt. Für den Vollzug wird ihr das Amt für Zivilschutz unterstellt.

Vollzug

§ 2. Die Gemeinden sind der Baupflicht im Sinne des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 unterstellt.

Baupflicht

Nichtorganisationspflichtige Gemeinden können auf begründetes Gesuch hin durch das Amt für Zivilschutz von der Baupflicht befreit werden.

§ 3. Für Neu- und Umbauten ohne Kellerräume sind Schutzräume zu errichten. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Zivilschutz.

Bauten ohne
Keller-
geschosse

§ 4. Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag der Direktionen des Militärs und des Gesundheitswesens, in welchen bestehenden Krankenhäusern geschützte Operationsstellen und Pflegeräume einzurichten sind.

Krankenhäuser

§ 5. Für die organisationspflichtigen kantonalen Betriebe gelten die gleichen Vorschriften wie für private Betriebe.

Kantonale
Betriebe

Die Überprüfung und Genehmigung der Zivilschutzpläne von Betriebsschutzorganisationen kantonalen Betriebe erfolgt durch das Amt für Zivilschutz.

Die Kosten für die Betriebsschutzorganisationen gehen zu Lasten der betreffenden Betriebe.

§ 6. Im Falle eines Kriegsereignisses oder zur Nothilfe bei Katastrophen sind auf Verlangen des Ortschefs die angrenzenden Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur nachbarlichen Hilfe verpflichtet.

Nachbarliche
Hilfe

Der Einsatz kann von der Militärdirektion angeordnet werden.

**Regionale
Hilfe**

§ 7. Für die regionale Hilfeleistung bestimmt der Regierungsrat den Einsatz von Schutzorganisationen.

Als Koordinationsstelle für die regionale Hilfe wird das Amt für Zivilschutz bezeichnet.

Dispensation

§ 8. Während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung sind ausser den in Artikel 54 der Verordnung des Bundesrates über den Zivilschutz vom 24. März 1964 genannten Schutzdienstpflichtigen von der Dienstleistung befreit:

- a) die Mitglieder des Regierungsrates, der Staatsschreiber und dessen Stellvertreter;
- b) die Statthalter;
- c) das Personal der Militärdirektion.

Über weitere Dienstbefreiungen entscheidet die Militärdirektion.

Kontrollwesen

§ 9. Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde meldet der Zivilschutzstelle alle schutzdienstpflichtigen Personen zur Einteilung in eine Schutzorganisation.

Die Zivilschutzstelle beschafft sich beim Sektionschef die Personalien derjenigen Schutzdienstpflichtigen, die

- a) aus der Wehrpflicht entlassen,
- b) von der Dienst- und der Hilfsdienstpflicht befreit oder dispensiert, oder
- c) durch eine sanitärische Untersuchungskommission als dienstuntauglich erklärt wurden.

Die Zivilschutzstelle gibt von der Einteilung im Zivilschutz von den unter lit. b und c genannten Wehrmännern dem Sektionschef und von allen Schutzdienstpflichtigen der Einwohnerkontrolle Kenntnis.

Die Einwohnerkontrolle prüft bei Wegzug eines Schutzdienstpflichtigen aus der Gemeinde den Ausweis über die Abgabe der gefassten Ausrüstungsgegenstände.

§ 10. Die Militärdirektion bestimmt eine ärztliche Untersuchungskommission sowie deren Ersatzleute, welche Einsprachen gegen die Einteilung im Zivilschutz aus gesundheitlichen Gründen zu beurteilen hat. Die Kommission besteht aus drei Ärzten.

Einsprachen

§ 11. Die Kantonsinstruktoren sind dem kantonalen Amt für Zivilschutz unterstellt. Sie können je nach Bedarf als Kursleiter, Instruktoren oder Inspektoren eingesetzt werden.

Kantonsinstruktoren

§ 12. Die Kriegsfeuerwehr wird nach den kantonalen Weisungen über das Feuerwehrwesen ausgebildet.

Kriegsfeuerwehr

Die zusätzliche Ausbildung für die Besonderheiten des Krieges erfolgt nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz.

§ 13. Die Alarmanlagen der örtlichen Schutzorganisationen und der selbständigen Kriegsfeuerwehren dürfen nicht für zivilschutzfremde Zwecke verwendet werden.

Alarmierung

II. Aufgaben

§ 14. Der Militärdirektion liegen insbesondere ob:

- a) die Bezeichnung der organisationspflichtigen Gemeinden, Anstalten, Spitäler und Betriebe, sowie der zu schaffenden Dienste;
- b) das Zusammenlegen von örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen und selbständigen Kriegsfeuerwehren;
- c) die Antragstellung für die Beschaffung von kantonseigenem Material (Reserve);
- d) die Bezeichnung derjenigen Gemeinden, in denen die Sanitätshilfsstelle zu einem Notspital ausgebaut werden muss;
- e) die Anordnung der Ersatzvornahme von baulichen Massnahmen im Sinne von Artikel 11 BMG;
- f) die Überwachung der von den Gemeinden durchzuführenden Massnahmen;
- g) die Ernennung von Instruktoren;

Kantonale Zivilschutzstelle

- h) die vom Bund den Kantonen vorgeschriebene Ausbildung von Funktionären gemäss Artikel 56 ZSG;
- i) die Kontrolle der Lagerung und Wartung des vom Bund den Gemeinden anvertrauten Materials;
- k) die Überprüfung und Genehmigung der Zivilschutzpläne von Betriebsschutzorganisationen aus nicht organisationspflichtigen Gemeinden;
- l) die Überwachung der baulichen Massnahmen sowie die Überprüfung der Projekte und der Abrechnungen. Diese Aufgabe kann auch einem privaten Fachmann übertragen werden;
- m) die Ausbildung der Kontrollorgane für den baulichen Zivilschutz in den Gemeinden;
- n) die Bezeichnung der Gebiete, in denen öffentliche Schutzräume zu erstellen sind;
- o) die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht;
- p) die Zusicherung von Staatsbeiträgen;
- q) die Ausrichtung von Bundes- und Staatsbeiträgen;
- r) der Erlass von administrativen und technischen Weisungen.

Kommunale
Zivilschutz-
stelle

§ 15. Der Zivilschutzstelle der Gemeinde liegen insbesondere ob:

- a) die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen nach Weisung des Ortschafts;
- b) die personelle und materielle Kontrollführung;
- c) die Organisation der von Bund und Kanton den Gemeinden übertragenen Kurse, Übungen und Rapporte;
- d) die Überwachung der in den Betrieben durchzuführenden Massnahmen;
- e) die Anordnung der Massnahmen, die sich aus der Überwachung der öffentlichen und privaten Schutzräume hinsichtlich Unterhalt und Bereitschaft der Anlagen und Einrichtungen durch die örtlichen Schutzorganisationen, bzw. die Hauswehren ergeben.

§ 16. Die Prüfung der Projekte für den Schutzraumbau, die Abnahme der Schutzräume und der künstlichen Belüftungsanlagen sowie die Prüfung der Abrechnungen, die Beratung der Bauherrschaft und die Archivierung der Bauakten ist Sache der Gemeinde.

Baulicher
Zivilschutz

Die Gemeinden bezeichnen zur Erfüllung dieser Aufgaben ein fachlich ausgewiesenes Kontrollorgan.

III. Staatsbeitrag

§ 17. Die im Gesetz über die Leistung von Staatsbeiträgen im Zivilschutz vom 11. September 1966 festgelegten Beiträge werden nach folgenden Beitragsklassen ausgerichtet:

Beitrags-
klassen

Durchschnitt der Steueransätze in den letzten drei Jahren (einschliesslich die in Steuerprocente umgerechneten Beiträge aus dem Finanzausgleich und der Personalsteuer)

	in Prozenten	Staatsbeitrag in Prozenten
Klasse 1	bis 130	30
Klasse 2	130 bis 180	50
Klasse 3	180 bis 250	60
Klasse 4	250 bis 350	65
Klasse 5	über 350	70

Die massgebenden Steueransätze für die Beitragsklassen können angepasst werden, wenn die Leistungen des Staates im Durchschnitt der letzten drei Jahre um mindestens fünf Prozent von der Hälfte der von Kanton und den Gemeinden zu tragenden Kosten abweichen.

Als Grundlage für die Einteilung dienen die Angaben der Direktion des Innern; sie gelten jeweils für das folgende Kalenderjahr. Die Auszahlung der seit dem Erlass des Bundesgesetzes ausstehenden Staatsbeiträge erfolgt nach den für das Jahr 1967 gültigen Ansätzen.

Als Zeitpunkt für den Anspruch des Staatsbeitrages gilt:

- a) Abnahme bzw. Bezug der Anlage oder des Gebäudes;
- b) Fälligkeitstermin der Rechnung für Materiallieferung;
- c) Entlassungsdatum eines Kurses.

Die Zusicherung des Staatsbeitrages für die Anlagen der Schutzorganisationen darf erst nach der Überprüfung und Genehmigung des Zivilschutzplanes erfolgen.

Wenn die Anlagen und Einrichtungen dem Zivilschutz nicht mehr dienstbar gemacht werden können, sind die Beiträge so weit zurückzuerstatten, als diese Anlagen und Einrichtungen für andere Zwecke verwendet werden können.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

Inkrafttreten § 18. Diese Verordnung tritt auf 1. November 1966 in Kraft.

**Aufhebung
bisherigen
Rechtes**

Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- a) die Verordnung des Regierungsrates vom 17. Juni 1937 mit Abänderungen vom 27. Mai 1943 und 22. Dezember 1960;
- b) der Beschluss des Kantonsrates über die Leistung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden für die Ausbildung der Detachements- und Gruppenchefs des Zivilschutzes vom 28. April 1958;
- c) der Beschluss des Kantonsrates über die Leistung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden für die Ausbildung der Block- und Gebäudechefs des Zivilschutzes vom 26. November 1956;
- d) der Beschluss des Regierungsrates über die Leistung von Staatsbeiträgen an private Luftschutzbauten sowie Luftschutzbauten der Gemeinden vom 22. Dezember 1960;
- e) der Beschluss des Regierungsrates über die Ausbildung im Zivilschutz vom 15. Februar 1962.

Zürich, den 27. Oktober 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
F. Egger Dr. Isler